

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Klanxbüll

Aufgrund des § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 160), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schl.-Holstein vom 02.03.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 413) -StrWG-, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.1997 wird für das Gebiet der Gemeinde Klanxbüll folgende Satzung erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 BFStrG) wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:
1. Die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 2. die begehbaren Seitenstreifen,
 3. die Radwege, deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
 4. die Rinnsteine,
 5. die dem Grundstücksanschluß dienenden Grabenverrohrungen
 6. gemeindeeigene Parkplätze sind von den Nutznießern zu reinigen

Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Klanxbüll ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG).

(2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen Landstreifen getrennt ist.

(3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

(4) Die Reinigungspflicht trifft den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093 BGB) bestellt sind und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle

übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen
 in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis 19.00 Uhr und
 in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis 17.00 Uhr
 zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Im übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Reinigungspflichtige ist berechtigt, seine wöchentliche Reinigungspflicht an bestimmten Werktagen zu erfüllen, wenn er dies der Gemeinde Klanxbüll rechtzeitig schriftlich angezeigt hat.
- (3) Der/die Bürgermeister/in kann im Einzelfalle eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlaß erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Klanxbüll die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (2) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen
 In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen.
- (3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite frei zu halten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel bzw. auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden;

die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind frei zu halten. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern.

(5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, 5, 6 und Abs. 3).

§ 5

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 7 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

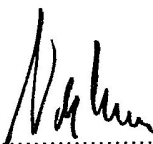
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1972 außer Kraft.

Klanxbüll, den 15.12.1997




.....
Bürgermeister

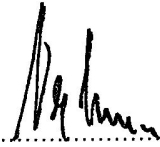
Anlage zur Satzung der Gemeinde Klanxbüll über die Straßenreinigung vom 15.12.1997

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Klanxbüll vom 05.12.1997 wird das Straßenverzeichnis der zu reinigenden Straßen gem. § 2 Abs. 1 wie folgt neu festgesetzt:

1. die Bahnhofstraße von der K 97 (Straße am Bahnhof) bis zur Einmündung in die L 8 (Straße Niebüll-Klanxbüll-Lübke-Koog)
2. der Spangweg von der L 8 bis zur K 97
3. die Kreisstraße 97 in der Ortsdurchfahrt Klanxbüll von der L 8 bis zum Bahnübergang der DB-Strecke Niebüll-Westerland (Straße am Bahnhof)
4. Die Gemeindestraße an der Kirche von der L 8 bis an die hintere Grundstücksgrenze des Pastorats der evang.luth. Kirchengemeinde Klanxbüll (Flurstück 76/3)
5. Kirchenweg
6. Küsterweg
7. die Ringstraße jeweils bei der Einmündung in die Bahnhofstraße bei den Grundstücken Julius Carstensen und Arthur Paulsen sowie Horst Thomsen und Sönke Petersen
8. die Straßen im Querse von der Einmündung in die Ringstraße bis zur Einmündung in die Straße Toft
9. a) im Bereich des B-Planes Nr. 2 die Straße Toft von der Einmündung in die K 97 bis zur Einmündung in die Straße Querse
b) die Stichstraßen Deichweg, Wattweg und Seeweg jeweils vom Wendehammer bis in die Einmündung der Straße Toft
10. Kiebitzreihe (v. Einmündung in die Ringstraße bis zur L 8)
11. Lerchenweg (Weg 2)
12. Schwalbenweg (Weg 3)
13. Möwenweg (Weg 4)
14. Fasanenweg (Weg 5)

Klanxbüll, den 15.12.1997




Bürgermeister